

47. Jahrgang, Nr. 20/2026

3. August 2026

Seite 1 von 9

■ Satzung zur Verhängung von Ordnungsmaßnahmen der Berliner Hochschule für Technik vom 16.07.2026

Satzung zur Verhängung von Ordnungsmaßnahmen der Berliner Hochschule für Technik

vom 16.07.2026

Aufgrund von § 16 Abs. 3 Satz 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert am 21. Januar 2026 (GVBl. S 23) hat der Akademische Senat der Berliner Hochschule für Technik am 16.07.2026 die folgende Satzung beschlossen.¹:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich.....	3
§ 2	Ordnungsverstöße.....	3
§ 3	Ordnungsmaßnahmen und Ordnungsverfahren.....	3
§ 4	Ordnungsausschuss	4
§ 5	Einleitung des Ordnungsverfahrens	5
§ 6	Durchführung des Verfahrens	6
§ 7	Entscheidungsfindung	7
§ 8	Eingrenzung des Ordnungsrechts	8
§ 9	Schutz der Beteiligten und der Akademischen Selbstverwaltung	8
§ 10	Befangenheit und Interessenkonflikte	9
§ 11	Datenerhebung und -verarbeitung.....	9
§ 12	Inkrafttreten	9

¹ Die Hochschulleitung hat diese Satzung wurde am 29.07.2026 nach § 90 Abs. 1 BerlHG bestätigt.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt das Verfahren zur Verhängung von Ordnungsmaßnahmen an der Berliner Hochschule für Technik gemäß § 16 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG), der in der Präambel genannten Fassung, um einen geordneten, gewalt- und angstfreien Hochschul- und Studienbetrieb zu gewährleisten sowie den Schutz der Hochschulmitglieder vor Übergriffen und Diskriminierungen sicherzustellen. Diese Satzung gilt für Ordnungsverstöße gemäß § 16 Abs. 1 BerlHG, die von Studierenden der Berliner Hochschule für Technik nach Inkrafttreten dieser Satzung begangen werden. Sie regelt zudem das Verfahren zur Verfolgung solcher Verstöße und die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen im Sinne des § 16 Abs. 2 BerlHG, sofern Mitglieder, Ehrenmitglieder oder Angehörige im Sinne des § 43 Abs. 5 BerlHG, Teilnehmende an öffentlichen Veranstaltungen der Berliner Hochschule für Technik oder die Hochschule selbst (§ 16 Abs. 1 Nr. 3 BerlHG) von einem Ordnungsverstoß betroffen sind.

§ 2 Ordnungsverstöße

Die nach dieser Satzung zu ahndenden Ordnungsverstöße sind in § 16 Abs. 1 BerlHG abschließend geregelt.

§ 3 Ordnungsmaßnahmen und Ordnungsverfahren

- (1) Die zur Ahndung jeglicher Ordnungsverstöße im Sinne des § 2 anzuordnenden Ordnungsmaßnahmen sind in § 16 Abs. 2 BerlHG abschließend geregelt.
- (2) Gemäß § 16 Abs. 3 BerlHG finden die Vorschriften des Berliner Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG Bln) in der jeweils geltenden Fassung ohne die sich aus dessen § 2 Abs. 2 ergebenden Einschränkungen auf das Ordnungsverfahren Anwendung.
- (3) Daneben gelten § 16 Abs. 4 und Abs. 5 BerlHG.
- (4) In Fällen, in denen der Ordnungsverstoß ausschließlich durch den Tatbestand des § 16 Abs. 1 Nr. 2 BerlHG verwirklicht werden kann, ist das Ordnungsverfahren auszusetzen, bis über den Sachverhalt eine rechtskräftige strafrechtliche Entscheidung herbeigeführt wurde, sofern nicht eine fortwährende Beeinträchtigung ein sofortiges Einschreiten erfordert.
- (5) Die Aussetzung des Ordnungsverfahrens berührt die Befugnisse der Hochschule zur Gefahrenabwehr und Ausübung des Hausrechts nicht.

§ 4 Ordnungsausschuss

Die Berliner Hochschule für Technik setzt für die Durchführung des Ordnungsverfahrens und für die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen gegen Studierende einen Ordnungsausschuss ein.

(1) Der Ordnungsausschuss besteht aus den folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:

1. jeweils eine Person aus den Mitgliedergruppen gemäß § 45 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 BerlHG,
2. drei Personen aus der Mitgliedsgruppe gemäß § 45 Abs. 1 Nr. 3 BerlHG.

Weitere beauftragte Personen nehmen in beratender Funktion mit Teilnahme-, Antrags- und Rederecht als nicht stimmberechtigte Mitglieder teil:

1. die zentrale Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte,
2. der oder die zentrale Beauftragte für Diversität und Antidiskriminierung,
3. der oder die Beauftragte für Studierende mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen.

Für jedes Mitglied wird eine Stellvertretung bestimmt, die bei Verhinderung des Mitglieds teilnimmt.

(2) Neben den stimmberechtigten Mitgliedern nimmt an den Sitzungen des Ordnungsausschusses ein Vertreter oder eine Vertreterin des Allgemeinen Studierendenausschusses als nicht stimmberechtigtes Mitglied mit Rede- und Antragsrecht teil.

(3) Die Mitglieder des Ordnungsausschusses gemäß Abs. 1 Nr. 1 werden auf Vorschlag der jeweiligen Mitgliedergruppe vom Akademischen Senat für zwei Jahre gewählt.

(4) Die Mitglieder gemäß Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 werden auf Vorschlag des Allgemeinen Studierendenausschusses vom Akademischen Senat für ein Jahr gewählt.

(5) Dem Ordnungsausschuss dürfen keine Mitglieder des Präsidiums angehören.

(6) Der Ordnungsausschuss kann für die Beurteilung von Rechtsfragen die Beratung des Justiziariats oder eines Rechtsanwalts/einer Rechtsanwältin einholen. Dieser Rechtsbeistand hat kein Stimmrecht im Ordnungsausschuss. Er oder sie soll sich lediglich zu rechtlichen oder beweisrechtlichen Fragen äußern.

(7) Auf seiner konstituierenden Sitzung wählt der Ordnungsausschuss aus seiner Mitte einen Vorsitz sowie einen stellvertretenden Vorsitz mit einfacher Mehrheit. Das Vorschlagsrecht für den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz liegt bei den studentischen Mitgliedern des Ordnungsausschusses im Einvernehmen mit dem Allgemeinen Studierendenausschuss.

(8) Die konstituierende Sitzung wird bis zur Wahl einer regulären Sitzungsleitung durch das Präsidium der Hochschule einberufen und geleitet. Das Präsidium bestimmt hierfür eine Vertreterin oder einen Vertreter, die oder der die Sitzungsleitung bis zur ordnungsgemäßen Wahl der regulären Sitzungsleitung übernimmt. Mit der Wahl der regulären Sitzungsleitung geht die Leitung der Sitzung unmittelbar auf die gewählte Person über.

(9) Kann in der konstituierenden Sitzung nach drei Wahlgängen keine reguläre Sitzungsleitung gewählt werden, führt die vom Präsidium bestimmte Vertreterin oder der vom Präsidium bestimmte Vertreter die Sitzung bis zu deren Ende fort. Die Wahl der regulären Sitzungsleitung ist als erster Tagesordnungspunkt der nächsten Sitzung erneut durchzuführen.

(10) Sofern auch in der folgenden Sitzung keine reguläre Sitzungsleitung gewählt werden kann, kann das Gremium mit der Mehrheit seiner Mitglieder eine kommissarische Sitzungsleitung für die laufende Amtsperiode oder bis zur erfolgreichen Wahl einer regulären Sitzungsleitung bestimmen.

(11) Die Mitglieder des Ordnungsausschusses sowie ihre Stellvertreter oder Stellvertreterinnen unterliegen der Verschwiegenheit. Der oder die Vorsitzende des Ordnungsausschusses hat sie zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Diese Verpflichtung gilt auch nach ihrem Ausscheiden weiter; die Mitglieder werden vor Aufnahme ihrer Tätigkeit eine entsprechende schriftliche Erklärung abgeben.

(12) Der Ordnungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. Sofern sich der Ordnungsausschuss keine Geschäftsordnung gibt, gilt die Geschäftsordnung des Akademischen Senats für diesen entsprechend.

(13) Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertretung des Ordnungsausschusses vor Ablauf der Amtszeit aus dem Amt aus oder verliert die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft im Ordnungsausschuss, erfolgt für die verbleibende Amtszeit eine Nachwahl nach den für die ursprüngliche Wahl geltenden Vorschriften.

§ 5 Einleitung des Ordnungsverfahrens

(1) Ein Ordnungsverfahren ist einzuleiten, wenn hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass ein studierendes Mitglied der Hochschule schuldhaft einen Ordnungsverstoß im Sinne des § 16 Abs. 1 BerlHG begangen hat.

(2) Über die Einleitung eines Ordnungsverfahrens ist innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige zu entscheiden.

(3) Das Ordnungsverfahren wird durch eine Anzeige einer betroffenen Person oder Personengruppe entweder beim Präsidium oder bei der zentralen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten, der Antidiskriminierungs- und Diversitätsbeauftragten Person oder der beauftragten Person für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen eingeleitet. Die beauftragten Personen leiten die Anzeige an den Ordnungsausschuss weiter.

(4) Die Anzeige erfolgt schriftlich oder zur Niederschrift unter Benennung der beteiligten Personen; eine anonyme Anzeige ist in der Regel nicht möglich.

(5) Die Rücknahme einer Anzeige steht der Einleitung oder Fortführung eines Ordnungsverfahrens nicht entgegen. Der Ordnungsausschuss berücksichtigt die Rücknahme im Rahmen seiner Sachverhaltswürdigung.

(6) Die Führung der Verfahrensakte obliegt dem Ordnungsausschuss. Er hat sämtliche Anzeigen, Stellungnahmen, Entscheidungen sowie sonstige verfahrensbezogene Unterlagen fortlaufend in der Verfahrensakte zu dokumentieren. Nach Abschluss des Verfahrens ist die Verfahrensakte der Justiziarin oder dem Justiziar zur Aufbewahrung zu übergeben.

§ 6 Durchführung des Verfahrens

(1) Der Ordnungsausschuss der Berliner Hochschule für Technik ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen nach den Bestimmungen der §§ 24, 26, 63 ff. und 88 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2024 (BGBl. I Nr. 236), in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung (VwVfG Berlin) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Der Ordnungsausschuss ist zuständige Behörde im Sinne des VwVfG Berlin. Er kann zur Aufklärung des Sachverhalts von den Organisationseinheiten der Berliner Hochschule für Technik, insbesondere von Verwaltungseinheiten und Organen der Hochschule, die erforderlichen Auskünfte einholen und Unterlagen beiziehen, soweit schutzwürdige Interessen Dritter nicht entgegenstehen.

(3) Der Ordnungsausschuss wird auf Antrag durch den Präsidenten oder die Präsidentin der Berliner Hochschule für Technik oder von der Präsidentin oder dem Präsidenten beauftragtes Mitglied des Präsidiums unverzüglich einberufen. Die Sitzungen des Ordnungsausschusses sind nicht öffentlich und nicht hochschulöffentlich.

(4) Die oder der Vorsitzende des Ordnungsausschusses kann in entsprechender Anwendung des § 47 Abs. 1a BerlHG bestimmen, dass Sitzungen ganz oder teilweise im Wege der Bild- und Tonübertragung durchgeführt werden, sofern nicht die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder widerspricht. Ist die Herbeiführung einer unverzüglichen verfahrensbeendenden Entscheidung im Sinne des § 6 Abs. 8 Satz 3 geboten und kann die Beschlussfähigkeit im Sinne des § 6 Abs. 8 Satz 3 nicht zeitnah durch die vollständige Anwesenheit aller Mitglieder oder deren Vertreter und Vertreterinnen des Ordnungsausschusses hergestellt werden, so soll nach Satz 1 verfahren werden.

(5) Der Ordnungsausschuss prüft zunächst, ob ein hinreichend begründeter Anfangsverdacht für einen Ordnungsverstoß vorliegt. Er entscheidet sodann über die Eröffnung des Ordnungsverfahrens. Wird das Verfahren nicht eröffnet, teilt der Ordnungsausschuss seine Entscheidung dem Präsidenten oder der Präsidentin der Berliner Hochschule für Technik unter Darlegung der tragenden Gründe unverzüglich mit.

(6) Der Präsident oder die Präsidentin kann der Entscheidung über die Nichteröffnung des Verfahrens einmalig innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung widersprechen und die erneute Prüfung verlangen. Der Widerspruch soll eine Begründung enthalten. Hält der Ordnungsausschuss nach erneuter Prüfung an seiner Entscheidung fest, ist diese endgültig.

(7) Wird das Ordnungsverfahren endgültig eingestellt, sind der oder die Anzeigenerstattende sowie der oder die Beschuldigte hierüber unverzüglich zu informieren.

(8) Der Ordnungsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Für den Beschluss, durch welchen über den Erlass einer Ordnungsmaßnahme im Sinne des § 16 Abs. 2 BerlHG oder über die Einstellung des Verfahrens entschieden wird, erfordert die Beschlussfähigkeit des Ordnungsausschusses, dass alle Mitglieder oder deren Stellvertretungen im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 3 anwesend sind und an der Abstimmung teilnehmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit soll nach einer vorangegangenen Beratung

unverzüglich abermals abgestimmt werden. Liegt bei der erneuten Abstimmung abermals Stimmengleichheit vor, so entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(9) Wird das Ordnungsverfahren eröffnet, ist dem oder der Beschuldigten rechtliches Gehör zu gewähren. Der oder die Beschuldigte kann sich in jeder Lage des Verfahrens eines Rechtsbeistands bedienen.

(10) Das Akteneinsichtsrecht ist in dem durch § 29 VwVfG vorgesehenen Umfang zu gewähren.

(11) Der oder die Beschuldigte ist während des laufenden Ordnungsverfahrens grundsätzlich berechtigt, weiterhin am Hochschulbetrieb der Berliner Hochschule für Technik teilzunehmen. Vorläufige Einschränkungen der Teilnahme sind nur zulässig, wenn und solange dies zur Abwehr erheblicher Beeinträchtigungen des Hochschulbetriebs oder zum Schutz gewichtiger Rechtsgüter, insbesondere zum Schutz einer geschädigten Person im Sinne des § 16 Abs. 1 BerlHG, erforderlich ist. Vorläufige Einschränkungen nach Satz 2 werden durch die Präsidentin oder den Präsidenten im Rahmen der Wahrnehmung des Hausrechts nach § 52 Abs. 2 Satz 2 BerlHG angeordnet. Der Ordnungsausschuss ist hierüber unverzüglich zu informieren. Die Maßnahme ist aufzuheben, sobald ihre Voraussetzungen entfallen.

(12) Scheidet die beschuldigte Person während des laufenden Ordnungsverfahrens aus der Hochschule aus oder endet ihre Mitgliedschaft aus sonstigen Gründen, wird das Verfahren eingestellt. Dies gilt nicht, soweit die Feststellung eines Ordnungsverstoßes für die Entscheidung über bereits angeordnete vorläufige Maßnahmen oder für die Wahrung berechtigter Interessen der Hochschule weiterhin erforderlich ist.

(13) Das Ordnungsverfahren ist zügig und unter besonderer Beachtung der Interessen aller Beteiligten durchzuführen. Der Ordnungsausschuss soll in der Regel innerhalb von sechs Monaten nach Eröffnung des Verfahrens eine Entscheidung treffen. Eine Überschreitung dieser Frist berührt die Rechtmäßigkeit des Verfahrens nicht.

(14) Der Ordnungsausschuss kann Zeugen oder Zeuginnen sowie sonstige Auskunftspersonen anhören. Die Anhörung kann schriftlich, mündlich oder im Wege der Bild- und Tonübertragung erfolgen. Zeugen und Zeuginnen können sich von einer Vertrauensperson begleiten lassen, soweit hierdurch der Zweck der Anhörung nicht beeinträchtigt wird.

§ 7 Entscheidungsfindung

(1) Entscheidet der Ordnungsausschuss, dass ein Ordnungsverstoß im Sinne des § 2 vorliegt, muss er entscheiden, ob eine Ordnungsmaßnahme zu verhängen ist. Bei der Verhängung der Ordnungsmaßnahme der Exmatrikulation müssen mindestens vier Personen für die Verhängung der Maßnahme stimmen.

(2) Ordnungsmaßnahmen werden unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit und nur, wenn sämtliche mildere Mittel ausgeschöpft wurden, erteilt. Von Ordnungsmaßnahmen ist abzusehen, wenn Maßnahmen nach den Befugnissen des Hausrechts ausreichen, um einen geordneten gewalt- und angstfreien Hochschulbetrieb sicherzustellen.

(3) Entscheidungen zur Erteilung von Ordnungsmaßnahmen sind gemäß § 39 VwVfG i. V. m. § 69 Abs. 2 VwVfG zu erlassen.

(4) Entscheidet der Ordnungsausschuss, dass kein Ordnungsverstoß vorliegt und dass das Verfahren einzustellen ist, teilt er seine Entscheidung dem Präsidium unter Darlegung seiner Gründe unverzüglich schriftlich mit. Das Präsidium hat die Möglichkeit, der Entscheidung einmalig innerhalb von zwei Wochen ab Zugang der Mitteilung über die Entscheidung unter Darlegung seiner Gründe zu widersprechen. Verbleibt der Ordnungsausschuss auch nach der neuerlichen Darlegung bei seiner Auffassung, dass kein Ordnungsverstoß vorliegt, so kann diese Entscheidung nicht mehr vom Präsidium angefochten werden.

(5) Der Ordnungsausschuss teilt der beschuldigten Person unverzüglich seine Entscheidung mit; auch die anzeigende Person ist unverzüglich über das Ergebnis zu benachrichtigen.

(6) Mitglieder des Ordnungsausschusses können zu Beschlüssen ein schriftliches Sondervotum abgeben. Das Sondervotum ist zur Verfahrensakte zu nehmen.

(7) Wird ein Verfahren eingestellt oder wird von einer Ordnungsmaßnahme abgesehen, kann das Verfahren nur erneut aufgenommen werden, wenn nachträglich Tatsachen oder Beweismittel bekannt werden, die geeignet sind, die Entscheidung wesentlich zu beeinflussen.

§ 8 Eingrenzung des Ordnungsrechts

(1) Es werden nur Sachverhaltsermittlungen gegen Ordnungsverstöße durchgeführt, welche nach Inkrafttreten der Satzung begangen wurden. Liegt seit dem Ordnungsverstoß und der erstmaligen Befassung mit der Angelegenheit durch den Ordnungsausschuss ein Zeitraum von mehr als sechs Monaten, so hat der Ordnungsausschuss unter Anwendung der Rechtsgrundsätze der Verwirkung zu prüfen, ob die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen hiernach noch rechtmäßig ist. Ist der in Satz 2 genannte Zeitraum ohne ein Verschulden des Ordnungsausschusses verstrichen, so findet Satz 2 keine Anwendung. In diesem Fall darf der Ordnungsausschuss eine Ordnungsmaßnahme nur verhängen, wenn dies unter Berücksichtigung der für Straftaten geltenden Verjährungsvorschriften noch verhältnismäßig erscheint.

(2) Das Ordnungsrecht ist nicht für allgemeine Verstöße gegen gesellschaftliche Normen oder Meinungsäußerungen ohne Bezug zur Hochschule anzuwenden.

(3) Die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen ersetzt keine strafrechtliche oder zivilrechtliche Verfolgung.

§ 9 Schutz der Beteiligten und der Akademischen Selbstverwaltung

(1) Die Hochschule hat darauf hinzuwirken, dass alle Mitglieder, insbesondere studentische Vertreter und Vertreterinnen des Ordnungsausschusses sowie Zeugen und Zeuginnen und Beteiligte keine Benachteiligung aufgrund der Beteiligung an einer Sachverhaltsermittlung des Ordnungsausschusses erfahren.

(2) Durch Ordnungsmaßnahmen belegte Studierende sind über entsprechende Schutz- und Unterstützungsmaßnahmen im Sinne des § 16 Abs. 3 Satz 3 BerlHG aufzuklären. Der Allgemeine Studierendenausschuss steht den entsprechenden Studierenden unterstützend zur Seite.

§ 10 Befangenheit und Interessenkonflikte

- (1) Von der Erörterung und Beschlussfassung ausgeschlossen sind Ausschussmitglieder, deren Interesse in einer Weise berührt ist, dass die Besorgnis der Befangenheit besteht.
- (2) Die zuständige Stelle für die Anzeige von Interessenkonflikten und Befangenheiten ist die oder der Vorsitzende des Ordnungsausschusses. Betrifft der Interessenkonflikt oder die Befangenheit die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, ist zuständige Stelle die Stellvertretung.
- (3) Der Ausschuss entscheidet nach Maßgabe der §§ 20, 21 VwVfG, ob entsprechende Gründe vorliegen und diese einen Ausschluss rechtfertigen. Dem Mitglied ist zuvor rechtliches Gehör zu gewähren.
- (4) Sind sowohl die oder der Vorsitzende als auch die Stellvertretung von der Mitwirkung ausgeschlossen oder an der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gehindert, bestimmt der Ordnungsausschuss für das jeweilige Verfahren aus seiner Mitte eine vorläufige Sitzungsleitung. In diesem Fall sind die Sitze von Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden unverzüglich nachzubesetzen.

§ 11 Datenerhebung und -verarbeitung

- (1) Die für das Ordnungsverfahren erhobenen personenbezogenen Daten werden gemäß § 1 G Ziffer 48 der Studierendendatenverordnung (StudDatVO) gespeichert und gemäß § 4 Abs. 4 StudDatVO gelöscht. Studierende haben das Recht, ihre Studierendendaten jederzeit einzusehen.
- (2) Die Studierendendaten werden im Fall von Abs. 1 bis zum Ablauf des fünften auf die Exmatrikulation folgenden Jahres aufbewahrt und anschließend dem zuständigen Archiv angeboten. Lehnt das Archiv die Annahme ab, werden sie vernichtet.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Berliner Hochschule für Technik in Kraft.
- (2) Bei Änderungen dieser Satzung ist der Allgemeine Studierendenausschuss anzuhören.

Berliner Hochschule für Technik

Berlin, den 29.07.2026